

Bitumenlöser H2

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1. Produktidentifikator

Bitumenlöser H2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Bitumenlöser

Verwendungen von denen abgeraten wird:

Anwendung an Lebewesen

Grund für das Abraten dieser Verwendungen:

Gesundheitsgefahren

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ALLESFIX UG
Feldbergweg 6
76725 Ettlingen
www.alles-fix.com

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt sachkundigen Person: info@alles-fix.com

Kontaktstelle für technische Informationen: info@alles-fix.com

1.4. Notrufnummer

+49-361-730730 (24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ Erfurt)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008 (CLP):

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1, H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Eye Irrit. 2, H319: Verursacht schwere Augenreizung

Akute Toxizität, inhalativ: Acute Tox. 4, H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Bitumenlöser H2

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitshinweise:

- P261 Einatmen von Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter der Schadstoffsammlung zuführen.

Bei der Abgabe den allgemeinen Verwender:

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Für die Abgabe an gewerbliche Anwender:

keine

Ergänzende Informationen (EU):

keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Gefahren bekannt.

Das Gemisch enthält keinen Stoff nach Anhang XIV Verordnung (EG)
Nr. 1907 / 2006 (REACH).

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Bitumenlöser H2

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.2. Gemische

Angaben zu den Bestandteilen:

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten		Gehalt: 83% bis < 90%
CAS-Nr: -	REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39	EG-Nr: 918-481-9
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		
Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1, H304		
EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
BUTOXYETHANOL		Gehalt: 7% bis < 10%
CAS- Nr: 111-76-2	REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36	EG-Nr: 203-905-0
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		
Akute Toxizität, oral: Acute Tox. 4, H302		
Akute Toxizität, dermal: Acute Tox. 4, H312		
Akute Toxizität, inhalativ: Acute Tox. 4, H332		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2, H315		
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Eye Irrit. 2, H319		
TRIDECETH-3		Gehalt: 1,4% bis < 3,8%
CAS- Nr: 9043-30-5	REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer)	EG-Nr: 500-241-6
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Eye Irrit. 2, H319		
Chronisch wassergefährdend: Aquatic Chronic 3, H412		

Sonstige Angaben:

Voller Wortlaut von H-Sätzen in ABSCHNITT 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

allgemeine Anmerkungen

Bei andauernden Beschwerden nach Kontakt oder Benutzung des Gemischs Arzt aufsuchen. Wenn möglich dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

nach Inhalation

Für Frischluftzufuhr sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Bei Atemstillstand oder -unregelmäßigkeit Atemspende bzw. Sauerstoffbeatmung und sofort Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bitumenlöser H2

nach Hautberührung

Sofort mit Wasser abwaschen und gut nachspülen. Arzt konsultieren, wenn Reizung anhält.

nach Augenberührung

Wenn möglich Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort und ausreichend lange (15 Minuten) mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt konsultieren.

nach Ingestion

Den Mund mit Wasser ausspülen. Wurde das Gemisch verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Beim Auftreten von Symptomen oder größeren verschluckten Mengen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten.

Selbstschutz des Ersthelfers

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nach Möglichkeit persönliche Schutzausrüstung tragen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt. Die Hauptwirkweisen der Inhaltsstoffe sind in Abschnitt 11 tabellarisch aufgelistet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wegen Aspirationsgefahr Magenspülung nur unter endotrachealer Intubation. Fettfilm der Haut wiederherstellen um Dermatitis (Hautentzündung) vorzubeugen. Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Schaum.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl, Wassersprühstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei hohen Temperaturen ist die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.

Beim Brand können entstehen:

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid (unvollständige Verbrennung)

Bitumenlöser H2

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe.
Auf Rückzündung achten.
Produkt aus Brandbereich entfernen und mit Wassersprühstrahl abkühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Schutzbrille und chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen (siehe Abschnitt 8.2.2).

6.1.2 Einsatzkräfte:

Keine Angaben verfügbar.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigten Waschwassers oder Löschwassers in Gewässer und Boden sowie in die Kanalisation vermeiden.
Aufgenommenes Produkt entsprechend Abschnitt 13 entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

Keine Angaben verfügbar.

6.3.2 Reinigung

Größere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in geschlossenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln.

Vorgereinigte Fläche mit Wasser reinigen. Große Mengen Waschwasser möglichst nicht in Boden, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3.3 Sonstige Angaben

Rutschgefahr beachten. Dies gilt besonders auf glatten Flächen.

Bitumenlöser H2

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 7 zur sicheren Handhabung, Abschnitt 8.2. zur Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zur Entsorgung beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:

Keine Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung:

Folgende Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aerosol- und Staubbildung zu senken. Dies ist ratsam z.B. bei Überschreitung von biologischen oder Arbeitsplatzgrenzwerten.

Gemisch nicht fein versprühen.

Beim Spritzen oder Versprühen Abdeckglocke verwenden.

Möglichst mit Pinseln, Einwaschern, Rollen etc. auftragen.

Maßnahmen zum Schutz vor unverträglichen Materialien:

Lösemittelhaltig. Kunststoffe vor dem Einsatz auf Beständigkeit testen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Produkt möglichst nicht oder nur sehr stark verdünnt und in kleinen Mengen in die Umwelt gelangen lassen.

Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit Schutzausrüstung entsprechend Abschnitt 8.2.2 tragen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Temperaturen über 60°C vermeiden. Sicherheitstechnische Betrachtungen wurden nur bis zu diesem Punkt durchgeführt.

Die Zusammenlagerung mit u.a. folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln

- Selbstentzündliche Stoffe, explosive Stoffe

Beachten Sie die Zusammenlagerung nach TRGS 510

Stets in Behältern aufbewahren die dem Originalgebinde entsprechen.

Größere Mengen stets auf einer Auffangwanne lagern

Bitumenlöser H2

Beachten sie die Vorschriften der TRGS 800 zum Brandschutz.

Lagerklasse:

Lagerklasse 10: Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte dem Produktdatenblatt.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

BUTOXYETHANOL; EG-Nr.: 603-014-00-0; CAS-Nr.: 111-76-2

Spezifizierung:	Arbeitsplatzgrenzwert nach TRGS 900 (Stand 05/2020), EU, DFG
Wert:	10 ml/m ³ bzw. 49 mg/m ³
Spitzenbegrenzung:	2(l); maximal 2-fache AGW-Überschreitung in 15 Minuten.
Fruchtschädigung:	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz-Grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Sonstiges:	Hautresorptiv

Spezifizierung:	Biologischer Grenzwert nach TRGS 903 (Stand 05/2020), DFG
Wert:	150 mg/g Kreatinin
Parameter:	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)
Untersuchungsmaterial:	Urin
Probenahme:	Bei Expositionsende bzw. Schichtende. Nach Langzeitexposition am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, < 2% Aromaten;

EG-Nr.: 918-481-9

Spezifizierung:	Arbeitsplatzgrenzwert nach Abschnitt 2.9 TRGS 900 (Stand 05/2020)
Wert:	600 mg/m ³
Spitzenbegrenzung:	keine Angaben verfügbar

Angaben über Überwachungsverfahren

Beachten Sie die TRGS 402 und die AGS-Liste geeigneter Messverfahren.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Bitumenlöser H2

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 und BS EN 14042 „Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen.“ beschrieben sind.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

8.2.1.1 Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen:

Hoher Sprühdruck und feine Verteilung bei Auftragen des Produkts verursachen durch Verdampfung und Aerosole eine erhöhte Konzentration des Produkts in der Luft. Die Schadstoffkonzentration in der Atemluft kann - besonders im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten - mit folgenden Maßnahmen gesenkt werden:

Verwendung einer Abdeckhaube.

Absenkung des Sprühdrucks, Verwendung weniger zerstäubender Düsen, Auftragen des Produkts mit Pinseln oder Einwaschern.

8.2.1.2 Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Möglichst im Freien verwenden.

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

8.2.1.3 Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Vorratsbehälter nicht offen stehenlassen.

8.2.1.4 Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:

In Räumen für ausreichend Lüftung (unter anderem abhängig von Raumgröße) sorgen. Vor allem, wenn an heißen Tagen die Raumtemperatur über der Außentemperatur liegt.

Verspritzen von Produkt beim Auftragen (Sprühen, Spritzen) durch eine Abdeckglocke verhindern.

Siehe Abschnitt 7.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

8.2.2.2 Hautschutz:

Handschutz:

Hinweis für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Sofern Ihr Arbeitgeber nicht bereits eine auf die vorgesehene Tätigkeit angepasste, betriebsinterne Vorgabe zum Hautschutz erlassen hat, prüfen Sie vor der Verwendung eines Handschuh-Typs, der nicht einer unten stehenden Empfehlung entspricht, auf optische und physische Veränderungen (Quellung, Reißfestigkeit etc.) durch Kontakt mit dem Produkt innerhalb der vorgesehenen Einsatzzeiten. Die nachfolgenden Angaben basieren auf Berechnungen zu den vorliegenden Daten der Inhaltsstoffe. Das Produkt selbst ist nicht geprüft worden.

Bitumenlöser H2

Hinweis für den Arbeitgeber: Bei regelmäßiger Handhabung des Produkts empfiehlt sich die Wahl eines Handschuhs, der auf die Einsatzzeiten, Tätigkeiten und die physische Belastung abgestimmt ist. Kontaktieren Sie hierzu einen Handschuhhersteller und übermitteln Sie ihm hierfür dieses Sicherheitsdatenblatt oder eine Probe des Produkts.

Allgemeine Hinweise: Die Verwendung beständiger Schutzhandschuhe wird empfohlen.
Beschädigte, gequollene oder anderweitig optisch veränderte Handschuhe unverzüglich austauschen.

Spritzschutz:

Einmalhandschuhe aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) von KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen.

Bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes von 8 Stunden und mehr:

Schutzhandschuhe aus Naturkautschuk/Naturalatex (Schichtdicke 0,5 mm) z.B. Lapren von KCL

Schutzhandschuhe aus Polychloropren (Schichtdicke: 0,5 mm)

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Schichtdicke: 0,4 mm) z.B. Camatril (Schichtdicke: 0,4 mm) von KCL

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (Schichtdicke: 0,7 mm) z.B. Butoject von KCL

Schutzhandschuhe aus Fluorkautschuk (Schichtdicke 0,4 mm)

Schutzhandschuhe aus Polyvinylchlorid (0,5 mm) z.B. NITRAS von KCL.

Sonstiger Hautschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung verwenden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und vor Wiederverwendung waschen.

8.2.2.3 Atemschutz:

Wenn technische Kontrollen die Luftschadstoff-Konzentration nicht unter dem für den Arbeitsschutz kritischen Wert halten können, ist der geeignete Atemschutz unter Berücksichtigung den speziellen Arbeitsbedingungen und den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften auszuwählen.

Filtertyp A für organische Gase und Dämpfe.

8.2.2.4 Thermische Gefahren:

Keine Informationen verfügbar.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 5, 6, 7 und 13.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand:

flüssig

b) Farbe:

farblos

c) Geruch:

charakteristisch

Bitumenlöser H2

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht bestimmt.

e) Siedebeginn und Siedebereich:

Nicht bestimmt. Siedepunkt der flüchtigsten Komponente: 186 °C

f) Entzündbarkeit:

entzündbar

g) Untere und obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt.

h) Flammpunkt:

> 61 °C

i) Zündtemperatur:Für das Gemisch nicht bekannt. Niedrigste Zündtemperatur einer Einzelkomponente (Kohlenwasserstoffe):
236 °C**j) Zersetzungstemperatur:**

nicht bestimmt.

k) pH-Wert:

keine pH-aktiven Inhaltsstoffe: pH nicht bestimmt

l) kinematische Viskosität:

nicht bestimmt.

m) Löslichkeit:Emulsionsbildung mit Wasser
mischbar mit flüssigen Kohlenwasserstoffen**n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):**

nicht anwendbar

o) Dampfdruck:

Dampfdruck der flüchtigsten Komponente: 1,17 hPa bei 20 °C

p) Dichte und/oder relative Dichte:

0,8 kg/l bei 20 °C

q) relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

r) Partikeleigenschaften:

Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Bitumenlöser H2

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu erwarten.
Enthält Lösemittel. Nicht geprüfte Kunststoffe können unter Umständen geschädigt werden.
Materialverträglichkeit vor Gebrauch testen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei der Lagerung unter normalen Bedingungen (0 - 30 °C) stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Mit stark reaktiven Oxidations- oder Reduktionsmitteln heftige Reaktion möglich.
Der Kontakt mit hoch reaktiven Substanzen kann zu gefährlichen Reaktionen führen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 60 °C. Sicherheitstechnische Betrachtungen sind entsprechend der Einstufungskriterien als Gefahrstoff und Gefahrgut nur bis zu dieser Grenze durchgeführt worden. Oberhalb dieser Temperatur ist eine Entflammbarkeit des Produkts nicht auszuschließen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Lacke und Beschichtungen können abgelöst werden.
Kunststoffe können geschädigt werden, vor allem, wenn sie verspannt sind.
Bei der Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermaterial zu erwarten. Findet die Lagerung nicht im Originalgebinde statt, so können Verdampfungsverluste auftreten, die die Eigenschaften des Produkts negativ beeinflussen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erwärmung: Bildung zündfähiger Dampf-Lösemittelgemische möglich.
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt als solches ist in den nachstehenden Gefahrenkategorien nicht geprüft. Die Bewertung wurde nach dem Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (1272/2008/EG) vorgenommen.

Bitumenlöser H2

akute Toxizität:

ATE oral > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE dermal > 2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE inhalativ = 4,9 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten ist das Produkt als gesundheitsschädlich beim inhalativer Aufnahme eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

schwere Augenschädigung/-reizung:

Nicht getestet. Schwere Augenreizung entsprechend Berechnung zu erwarten.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Nicht getestet. Es besteht Aspirationsgefahr entsprechend den Berechnungen.

Folgende akute Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

maximaler Anteil, für den diese Hauptwirkweise angegeben ist	Wirkweise
13,8 %	Augenreizung
10 %	Hautreizung
10 %	Störung des Zentralnervensystems
10 %	Reizwirkung auf die Schleimhäute
10 %	Reizwirkung auf die Atmungsorgane oder Atemwege
10 %	Kopfschmerzen
10 %	Übelkeit, Erbrechen
10 %	Magen-Darm-Beschwerden

Bitumenlöser H2

Folgende chronische Hauptwirkweisen sind für die in Abschnitt 3.2 angegebenen relevanten Inhaltsstoffe bekannt:

Keine Inhaltsstoffe in relevanter Konzentration.

TRIDECETH-3

Gehalt: 1,4% bis < 3,8%

CAS- Nr: 9043-30-5

REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer)

EG-Nr.: 500-241-6

LD50 (oral, Ratte):

>2000 mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen):

>2000 mg/kg

LC50 (inhalativ, Ratte):

keine Daten verfügbar

Hauptwirkweise akut:

starke Reizwirkung auf das Auge

Hauptwirkweise chronisch:

keine Angaben verfügbar

Akute Toxizität, Symptome:

Augen: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.*Haut:* Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und -entzündungen (Dermatitis) führen kann.*Orale Aufnahme:* Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition: Oral NOAEL > 50 mg/kg (Ratte)

Chronische Toxizität, Symptome:

keine Angaben verfügbar

BUTOXYETHANOL

Gehalt: 7% bis < 10%

CAS-NR: 111-76-2

REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36

EG-Nr: 203-905-0

LD50 (oral, Ratte):

1300 mg/kg

LD50 (oral, Meerschweinchen):

1414 mg/kg

NOAEC (oral, Meerschweinchen):

500 mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen)

400 mg/kg

LD0 (dermal, Meerschweinchen)

>2000 mg/kg

NOAEC (dermal, Meerschweinchen)

>2000 mg/kg

LC50 (4h, inhalativ, Ratte, männlich)

2,4 mg/l

LC50 (4h, inhalativ, Ratte, weiblich)

2,2 mg/l

Hauptwirkweise akut:

Augenreizung

Hautreizung

Reizwirkung auf die Schleimhäute

Reizwirkung auf die Atmungsorgane oder Atemwege

Kopfschmerzen

Übelkeit

Magen-Darm-Beschwerden

Störung des Zentralnervensystems

Bitumenlöser H2

Hauptwirkweise chronisch:
keine Angaben verfügbar

Akute Toxizität, Symptome:

Orale Aufnahme: Ca. 50 g reine Substanz bewirken Koma, Ausschaltung des Schmerzreflexes, Atemstörungen, Störungen des Stoffwechsels (Azidose, Hypokaliämie, teils auch Hypoxämie, Polyurie) und der Herz-Kreislauf-Funktion (Tachykardie, Hypotonie, Hyperventilation) und Blutschädigung (Hämolyse). Todesfälle sind nicht bekannt.

Im Tierversuch mit Meerschweinchen sind bei geringer Dosis (500 mg/kg) leichte Schwächung und Schläfrigkeit beobachtet worden, bei mittlerer Dosis (1000 mg/kg) schwere Schwächung mit Todesfolge oder mittlere Schwächung und bei hoher Dosis (200 mg/kg) meist schwere Schwächung mit Todesfolge, bei überlebenden Exemplaren nur mittlere Schwächung mit vermehrtem Speichelfluss.

Resorption: Blutschädigung (Hämolyse) und Funktionsveränderungen von Leber, Nieren, Milz und Lunge und in Konsequenz daraus Hämoglobinausscheidung.

Im Tierversuch zeigten Meerschweinchen bei der Dosis von 2000 mg/kg keine Symptome.

Inhalation: Bei 8-stündiger inhalativer Exposition von Menschen gegenüber 100 bzw. 195 ppm (10-faches bzw. 19,5-faches des AGW) stellte man akute Reizeffekte an den Schleimhäuten sowie Wirkungen auf das ZNS (Übelkeit und Kopfschmerzen), jedoch keine weiteren systemisch-toxischen Effekte fest. Im Tierversuch an der empfindlicheren Spezies Ratte wurden Atemstörungen und Blutausscheidungen im Harn sowie Blutstauungen an der Milz beobachtet. IDLH-Wert (immediately dangerous to life and health): 700 ppm.

Augen: Augenreizung bei Dämpfen (100 ppm über 8 h). Im Tierversuch an Kaninchen traten reversible Augenreizungen auf.

Haut: 2-stündige Exposition am Menschen ohne Reizungen. Einstufung als Hautreizend wegen Daten von Tierversuchen: Im Tierversuch an Kaninchen traten bei 4-stündiger Exposition nach 14 Tagen nicht vollständig reversible Hautrötungen auf.

Chronische Toxizität, Symptome:

Es gibt keine Daten über Schäden durch berufliche Überexpositionen.

Orale Aufnahme: Nieren- und Leberschädigungen im Tierversuch bei Ratten.

Inhalation: Hämolyse und dadurch hervorgerufene Folgeerscheinungen: verringerte Erythrozytenzahl und Blut-Hb-Konzentrationen; Erhöhung der Retikulozytenzahlen, Erhöhung des Lebergewichts.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <
2% Aromaten

Gehalt: 83% bis < 90%

CAS-Nr.: -

REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39

EG-Nr.: 918-481-9

LD50 (oral, Ratte): >2000 mg/kg

LD50 (dermal, Kaninchen): >2000 mg/kg

LC50 (inhalativ, Ratte): >5 mg/l

Hauptwirkweise akut:

Aspirationsgefahr bei Verschlucken und anschließendem Erbrechen

Hauptwirkweise chronisch:

Dermatitis, Hautschäden bei längerem oder wiederholtem Kontakt

Bitumenlöser H2

Akute Toxizität, Symptome:
keine weiteren Angaben verfügbar

Chronische Toxizität, Symptome:
keine weiteren Angaben verfügbar

11.2 Sonstige Angaben

keine

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

TRIDECETH-3

CAS- Nr: 9043-30-5	REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer)	EG-Nr.: 500-241-6
LC50 (Karpfen)	> 1-10 mg/l	
EC50 (Daphnien)	> 1-10 mg/l	
EC50 (Algen)	> 1-10 mg/l	
EC10 (Bakterien)	> 10 000 mg/l	
LC50 (Eisenia foetida)	> 1000 mg/l	
EC50 (Weizen)	> 100 mg/l	
EC50 (Kresse)	> 100 mg/l	
EC10 (Senf)	> 100 mg/l	

BUTOXYETHANOL

CAS-NR: 111-76-2	REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36	EG-Nr: 203-905-0
LC50, 96h (Oncorhynchus mykiss)	1474 mg/l	
NOEC, 21 d (Brachydanio rerio)	31,6 mg/l	
EC50, 72h (Pseudokirchneriella Subcapitata)	1840 mg/l	
NOEC, 3 d (Pseudokirchneriella Subcapitata)	31,6 mg/l	
EC50, 48h (Daphnia magna)	1550 mg/l	
NOEC, 21 d (Daphnia magna)	> 100 mg/l	

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <
2% Aromaten

CAS-Nr.: -	REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39	EG-Nr.: 918-481-9
LC50 (Fisch)	>1000 mg/l	
EC50 (aquatische Invertebraten)	>1000 mg/l	
EC10 (Algen)	>1000 mg/l	

Bitumenlöser H2

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

TRIDECETH-3

CAS- Nr: 9043-30-5 REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer) EG-Nr.: 500-241-6
OECD TG 301 A: > 70%
OECD TG 301 B: > 60%
leicht biologisch abbaubar

BUTOXYETHANOL

CAS-NR: 111-76-2 REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36 EG-Nr: 203-905-0
OECD TG 301 B: 95%
leicht biologisch abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <
2% Aromaten

CAS-Nr.: - REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39 EG-Nr.: 918-481-9
Potentiell biologisch abbaubar (geschätzt).
Schnelle photochemische Oxidation in der Luft. Halbwertszeit in der Umwelt: 1 - <10 Tagen
(geschätzt).

12.3. Bioakkumulationspotenzial

TRIDECETH-3

CAS- Nr: 9043-30-5 REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer) EG-Nr.: 500-241-6
Keine Daten verfügbar

BUTOXYETHANOL

CAS-NR: 111-76-2 REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36 EG-Nr: 203-905-0
log Pow = 0,81
keine Bioakkumulation zu erwarten

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <
2% Aromaten

CAS-Nr.: - REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39 EG-Nr.: 918-481-9
Das Produkt ist stark flüchtig und verdunstet schnell in die Luft. Schwimmt auf der
Wasseroberfläche. Produkt verdunstet teilweise innerhalb eines Tages, ein wesentlicher Teil
bleibt jedoch länger zurück. Wird vom Boden adsorbiert und ist nicht mobil. Bioakkumulation
möglich.

12.4. Mobilität im Boden

TRIDECETH-3

CAS- Nr: 9043-30-5 REACH Reg-Nr: Nicht relevant (Polymer) EG-Nr.: 500-241-6
Keine Daten verfügbar

BUTOXYETHANOL

CAS-NR: 111-76-2 REACH Reg-Nr: 01-2119475108-36 EG-Nr: 203-905-0
Keine Daten verfügbar

Bitumenlöser H2

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <
2% Aromaten

CAS-Nr.: -

REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39

EG-Nr.: 918-481-9

REACH Reg-Nr: 01-2119457273-39: Koc = 14 500 - 759 000 für einzelne Komponenten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Verfahren zum Recycling mit dem Hersteller absprechen.

Das Produkt sollte nicht über das Abwasser entsorgt werden.

Genauere Verfahren zur Abfallentsorgung sind von der Verwendung abhängig und sollten mit den örtlichen Entsorgern abgesprochen werden.

Empfehlung:

Flüssige Abfälle aus den Reinigungsprozessen

Abfallschlüssel: 17 03 02

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten). Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

ungereinigte Verpackungen

Abfallschlüssel: 15 01 10

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

kontaminierte Schutzkleidung, Aufsaugmassen und Wischtücher

Abfallschlüssel: 15 02 02

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.); Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung; Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Bitumenlöser H2

Produktreste, überlagertes Produkt

Abfallschlüssel: 16 03 05

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind.
Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse. Organische Abfälle,
die gefährliche Stoffe enthalten.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

14.3. Transportgefahrenklassen

Entfällt

14.4. Verpackungsgruppe

Entfällt

14.5. Umweltgefahren

ADR /RID /IMDG-Code: nein

ICAO TI / IATA DGR: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Bitumenlöser H2

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Angabe der Inhaltsstoffe nach Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004

30 % und darüber

aliphatische Kohlenwasserstoffe

unter 5 %

nichtionische Tenside

Flüchtige organische Verbindungen im Sinne der Richtlinie 1999/13/EG:

< 98 %

Verordnung (EG) Nr.850/2004 Über persistente organische Schadstoffe

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr.1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59)

Kein Inhaltsstoff ist gelistet.

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungen nach Eintrag 3 sind zu beachten.

Verordnung (EG) Nr.649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Nationale Vorschriften Deutschland:

Wassergefährdungsklasse nach AwSV:

WGK 1 schwach wassergefährdend

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31.BImSchV)

Der Anteil flüchtiger organischer Verbindungen entspricht dem nach Richtlinie 1999/13/EG

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 402

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen)

TRGS 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

TRGS 800 (Brandschutzmaßnahmen)

Bitumenlöser H2

TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte)
TRGS 903 (Biologische Grenzwerte)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die Änderungen der REACH-Verordnung durch *Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)*

Verwendete Abkürzungen:

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimates, Schätzwert Akuter Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGW	Biologischer Grenzwert
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BS	British Standards
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAS	Chemical Abstracts Service
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EC	Effective Concentration
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EG-Nr.	EG-Nummer
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem
GGIZ	Gemeinsames Giftinformationszentrum
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bitumenlöser H2

IATA DGR	International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations
IBC Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
ICAO TI	International Civil Aviation Organization Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air
IDLH	Immediately Dangerous to Life and Health
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
Koc	Verteilungskoeffizient organischer Stoffe (im Sorbens)
LC	Lethal Concentration
LD	Lethal Dose
MARPOL	International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
NOAEC	No Observed Adverse Effect Concentration
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECD TG	OECD Test Guideline (Prüfungsrichtlinie)
PBT	persistent, bioakkumulativ und toxisch
POW	Partition Coefficient Oil Water. Siehe KOW
REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
REACH Reg-Nr.	REACH Registrierungsnummer
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses
TRK	Technische Richtkonzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulativ
WGK	Wassergefährdungsklasse
z.B.	zum Beispiel
ZNS	zentrales Nervensystem

wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Europäische Chemikalienagentur, 2015
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung)
GESTIS Stoffdatenbank
Sicherheitsdatenblätter der Hersteller oder Lieferanten der Rohstoffe
ECHA Database of registered substances
TRGS 402

Bewertung von Verfahren zur messtechnischen Ermittlung von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz
https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AGS/pdf/Messverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Bitumenlöser H2

TRGS 500

TRGS 510

TRGS 900

TRGS 903

Giftinformationsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Gefahrstoffverordnung

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abfallverzeichnisverordnung

ADR

IMDG-code

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EU zu den Arbeitsplatzgrenzwerten

Chemikaliengesetz

648/2004/EG Detergenzienverordnung

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) (13. ProdSV)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Verwendete H-Sätze

- | | |
|------|--|
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist vollständig neu überarbeitet worden.

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.